



Antwort zur Anfrage Nr. 0474/2022 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend  
**Rechtliche Grundlage der mündlichen Verfügung zum Umgang mit den Ortsbeiräten (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die mündliche Verfügung zu Beginn des Jahres 2021?**

Vorbemerkung: Nach § 75 Abs. 1 GemO hat der Ortsbeirat die Belange des Ortsbezirkes in der Gemeinde zu wahren und die Gemeindeorgane durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen. Ein verfahrensrechtlich ausgestaltetes Antrags- und Anfragerecht des Ortsbeirates gegenüber den Gemeindeorganen besteht nicht. Die Art und Weise, ob und wie eine Stellungnahme seitens der Verwaltung zu erfolgen hat, entscheidet diese nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Formerfordernis gibt es nicht.

Den Ortsbeiräten bleibt es unbenommen, Anfragen und Anträge an die Verwaltung zu stellen. Somit wird das Recht der Ortsbeiräte auf Beratung, Anregung und Beteiligung der Gemeindeorgane nicht eingeschränkt.

Das aktuell praktizierte Verfahren wurde mit den Ortsvorsteher:innen in der Sitzung der Großen Ortsvorsteherbesprechung am 14. Oktober 2021 besprochen und vereinbart. Eine Verfügung gibt es somit nicht.

**2. Wieso wurde bei der Verfügung das Erfordernis der Schriftform nicht eingehalten?**

Wie zu Frage 1 ausgeführt gibt es keine Verfügung.

Mainz, 30. März 2022

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister